

Steuerliche Vorteile des Stiftens

Engagement für einen „guten Zweck“ kann mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden sein!

Denn Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen können gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Sonderausgaben steuermindernd gelten gemacht werden.

Am 21. September 2007 hat der Bundesrat das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Dadurch haben sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen erheblich verbessert. Das Gesetz, das rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft getreten ist, sieht folgende Abzugsmöglichkeit bei Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen) an Stiftungen vor:

Spende

Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft wie einer Stiftung, wie die „Bürgerstiftung Offenbach am Main“, die diese Zuwendung zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke auszugeben hat. Gemäß § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine gemeinnützige Stiftung mit insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden.

Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zustiftungen

Gem. § 10 b Abs. 1 a S.1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung (sog. Zustiftungen) auf Antrag des Steurpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu. Zustiftungen müssen dauerhaft in

ihren Wert als Teil des Stiftungvermögens erhalten bleiben. Mit den Kapitalerträgen aus der Zustiftung wird dann der Stiftungszweck verfolgt.